MARION DÖNHOFF GYMNASIUM
Willhöden 74 • 22587 Hamburg-Blankenese
Tel.: 040/ 428 9342 0 • Fax: 040/ 428 9342 15
eMail: sekretariat@mdg-hamburg.de
www.marion-doenhoff-gymnasium.de

Hinweise zu Auslandsaufenthalten in der Mittelstufe

Liebe Schüler:innen, liebe Eltern,

wir freuen uns über das Interesse an einem Auslandsaufenthalt. Ein Auslandsaufenthalt ist eine einzigartige Erfahrung und in der Regel eine Bereicherung, da neue Einsichten Impulse für die Persönlichkeitsentwicklung und den Reifeprozess liefern und den Horizont erweitern können. Daher begrüßen wir am Marion Dönhoff Gymnasium den Wunsch, einen Teil der Schulzeit im Ausland zu verbringen.

Der Zeitpunkt des Auslandsaufenthaltes sollte sorgsam gewählt werden. Ein erfolgreicher Aufenthalt im Ausland setzt eine gewisse Reife der Jugendlichen voraus und sollte gut in den schulischen Alltag und die eigene Schulbiografie integriert werden. Generell ist ein solcher Auslandsaufenthalt in jeder Jahrgangsstufe der Mittelstufe möglich. Wir raten dazu, nicht zu früh ins Ausland zu gehen. Bei einem Auslandsaufenthalt in der unteren Mittelstufe besteht die Gefahr, den Anschluss in einzelnen Fächern, die im Ausland nicht belegt werden können, zu verlieren. Wichtig zu wissen ist, dass sich aus einem Auslandsaufenthalt kein Anspruch auf Jahrgangswiederholung ergibt. Sollte dieser Wunsch bestehen, muss dies auf Antrag von der Schulleitung individuell entschieden bzw. von der Behörde genehmigt werden.

Auf den folgenden Seiten haben wir alle wichtigen Unterlagen für den Planungsprozess eines Auslandsaufenthaltes zusammengestellt. Wir hoffen, hiermit eine bestmögliche Unterstützung ermöglichen zu können.
1. Bitte einen **Gesprächstermin** mit Frau Schleweis vereinbaren.
2. Im Anschluss den **Antrag** sowie die **weiteren Informationen** (Seite 2 und 5) bei Frau Schleweis einreichen.

> Sie erhalten zeitnah nach Einreichung des Antrags eine schriftliche Genehmigung des Auslandsaufenthaltes.

> Erst anschließend berät die Zeugniskonferenz dann über die Einzelheiten in Jahrgang 10. Die Entscheidung, ob die Schriftlichen Überprüfungen abgelegt werden müssen oder ggf. die 10. Klasse wiederholt werden muss, wird demnach erst kurz vor den Sommerferien bzw. zum Ende des 1. Halbjahres gefällt. Sie werden dann noch gesondert über die Entscheidung informiert. Der Antrag auf Beurlaubung muss daher zwingend vor den jeweiligen Zeugniskonferenzen eingereicht werden.

Wird ein **Empfehlungsschreiben** der Schule benötigt, so wird bitte zunächst die Klassenlehrkraft kontaktiert, die dann die weiteren Schritte koordiniert.

Wenden Sie sich / wendet Euch gerne an Frau Schleweis (claire.schleweis@mdg-hamburg.de), wenn weitergehende Fragen bestehen. Wir wünschen viel Erfolg bei der Planung und eine bereichernde und schöne Zeit im Ausland!

Mit freundlichen Grüßen

Claire Schleweis (Koordination Internationales) und Oke Schober (Abteilungsleitung Mittelstufe)

MARION DÖNHOFF GYMNASIUM

Willhöden 74 • 22587 Hamburg-Blankenese
Tel.: 040/ 428 9342 0 • Fax: 040/ 428 9342 15
eMail: sekretariat@mdg-hamburg.de
www.marion-doenhoff-gymnasium.de

Antrag auf Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt

Ich/Wir beantrage/n eine Beurlaubung für meine(n)/unsere(n) Tochter/ Sohn, um im Ausland eine vergleichbare Schule zu besuchen.
Die Informationen und Bedingungen auf den folgenden Seiten habe ich/haben wir zur Kenntnis genommen.

Schüler:in (Name, Vorname):
Derzeitige Klasse:

Zielland: _____

Name u. Anschrift der Schule (sofern schon bekannt):

_____

Name der Organisation: _____ privat organisiert: □

E-mail-Adresse des/der Schülers/Schülerin: _____

E-mail-Adresse(n) der Sorgeberechtigten: _____

Zeitraum (bitte ankreuzen):

□ 1.Halbjahr Kl. _____ □ 2.Halbjahr Kl. _____ □ 1.und 2.Halbjahr Kl. _____

Vorauss. Abreisedatum: _____ Vorauss. Rückkehrdatum: _____

(Die Beurlaubung erstreckt sich jeweils auf drei Schultage vor dem Abreisetermin und drei Schultage nach dem Rückkehrtermin)

Mein(e) Tochter/ Sohn soll nach der Rückkehr (bitte ankreuzen)

□ in das _____ Halbjahr der Klasse _____ eintreten.

□ in das 1. Halbjahr der Studienstufe eintreten. (*siehe folgende Seiten)

□ die Klasse 10 wiederholen. (*siehe folgende Seiten)

*Angaben können ggf. nachgereicht werden, sobald sie feststehen. Nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes müssen Sie einen Nachweis über den Schulbesuch Ihres Kindes im Ausland vorlegen (Zeugnis, sonstige Bescheinigung). Falls ein **Antrag auf finanzielle Förderung des Aufenthaltes** gewünscht wird, muss dieser fristgerecht **bis zum Beginn der Frühjahrsferien** vorliegen.*

_____ _____
(Datum) (Unterschrift aller Sorgeberechtigten)

Der Antrag ist □ genehmigt / □ nicht genehmigt.

_____
Datum, Unterschrift Schulleitung

Informationen zu Möglichkeiten und Bedingungen für einen Aufenthalt im Ausland

Eine Schülerin/ein Schüler setzt in der Regel nach Rückkehr ihre/seine Schullaufbahn in der gleichen Klassenstufe fort und holt den verpassten Stoff zeitnah eigenständig nach. Ein Zeugnis wird im Schul(halb)jahr des Auslandsaufenthaltes nur erstellt, wenn ausreichend Leistungsnachweise erbracht werden können. Andernfalls wird nur eine Schulbescheinigung ausgestellt. Im Ausland erbrachte Leistungen können nicht anerkannt werden.

Bei einem durchschnittlichen Zeugnis und dem Wunsch, ein ganzes Jahr ins Ausland zu gehen, rät die Schule, das Auslandsjahr *nach* Jahrgangsstufe 10 zu absolvieren und danach in die Studienstufe überzugehen. Bei einem geplanten halbjährigen oder kürzeren Auslandsaufenthalt kann dieser am besten in Jahrgang 9 oder im 1. Halbjahr der 10. Klasse umgesetzt werden, da mit dieser Planung die Teilnahme an den „Überprüfungen Jahrgang 10“ sowie den Prüfungen zum Mittleren Schulabschluss (MSA) im zweiten Halbjahr des Jahrganges 10 möglich ist. Das zweite Halbjahr dient auch mit den Überprüfungen dem Abschluss der Mittelstufe und der Vorbereitung eines weiteren Bildungsweges.
Ein Auslandsaufenthalt über mehr als eine Woche während der Studienstufe (Jg. 11/12) ist leider nicht möglich.

Allgemeines

1. Bitte die Klassenlehrkräfte frühzeitig über den geplanten Auslandsaufenthalt informieren.
2. Zeitpunkte und Fristen für Wahlen von Kursen und Profilen beachten.
3. Ausgeliehene Schulbücher müssen vor Schuljahresende in der Bücherei abgegeben werden.

Fächerwahl im Ausland

Wir raten ausdrücklich dazu, die Wahl der Fächer im Ausland an die jeweiligen Fächer am MDG anzupassen, auch wenn die Inhalte sich oft deutlich unterscheiden. Pflichtfach ist in jedem Fall Mathematik. Sinnvoll sind zudem ein naturwissenschaftliches und ein gesellschaftswissenschaftliches Fach, sowie Englisch und ggf. die zweite Fremdsprache.

Klassenarbeiten / Klausuren

Bei der Rückkehr nach Auslandsaufenthalten gilt, dass während der ersten **zwei Wochen** keine Klassenarbeiten geschrieben werden. Dies betrifft insbesondere Schüler:innen, die mitten im Halbjahr ans MDG zurückkehren. Das weitere Vorgehen, das heißt, ob eine Klassenarbeit nachgeschrieben oder eine schriftliche Ersatzleistung eingereicht werden soll, wird mit den jeweiligen Fachlehrkräften individuell abgesprochen. Bei Fächern mit zwei Klassenarbeiten kann eine verpasste Klassenarbeit entweder nachgeschrieben, eine Ersatzleistung angefertigt werden, oder es wird auf die erste schriftliche Leistung verzichtet und die Endnote setzt sich 30/70 (schriftlich/mündlich) zusammen.

Bilinguales Zertifikat

Nimmt die Schüler:in am MDG am bilingualen Zweig teil, kann das abschließende Zertifikat nur ausgestellt werden, wenn im Ausland ein naturwissenschaftliches Fach 3-stündig in der englischen Sprache belegt wurde.

Bei Auslandsaufenthalten in Jahrgang 9 gilt:

1. Im Fächerverbindenden Unterricht (FU) muss das Modul Chemie belegt werden. Der Auslandsaufenthalt ist demnach bei der Wahl der Module dringend zu berücksichtigen. Nur so ist eine erfolgreiche Teilnahme am Chemieunterricht in den folgenden Jahrgangsstufen möglich.
2. Vor den Herbstferien findet das „Sozialpraktikum“ statt. Bei einem kürzeren Aufenthalt im Ausland in 9.1 muss dieses anderweitig nachgeholt werden. Bitte kontaktieren Sie in diesem Falle Frau Wacke, um mit ihr eine Alternative abzusprechen.

Bei Auslandsaufenthalten in Jahrgang 10 gilt:

1. Sehr leistungsstarke und motivierte Schüler:innen können den Übergang in die Studienstufe auch ohne Besuch der Jahrgangsstufe 10 schaffen. Hierzu ist eine Beratung vorab zwingend notwendig. In diesem Fall hat die Schülerin/der Schüler zunächst keinen „Mittleren Schulabschluss“ erworben. Sobald er/sie jedoch die ersten beiden Semester der Studienstufe mit mindestens zwei Punkte in jedem Fach abgeschlossen hat, erlangt er/sie diesen.

2. Die Zeugniskonferenz am Ende der 9. Klasse bzw. im 1. Halbjahr der 10. Klasse entscheidet auf Antrag der Sorgeberechtigten darüber, ob eine Schülerin/ein Schüler nach einem Schulbesuch an einer vergleichbaren Schule im Ausland in die Studienstufe aufrücken darf, ohne die Schriftlichen Überprüfungen abzulegen. Diese Entscheidung wird nach Tagung der Zeugniskonferenz kommuniziert. Die Genehmigung erfolgt demnach in zwei Schritten, zunächst wird generell der Auslandsaufenthalt genehmigt, in einem zweiten Schritt wird dann die Entscheidung der Zeugniskonferenz mitgeteilt.
   2.1. Ist die Zeugniskonferenz der Meinung, es sei zu erwarten, dass die Schülerin/der Schüler aufgrund der bisher gezeigten Leistungen und des Reifegrades den Anforderungen der Studienstufe gewachsen sein wird, kann der sie/er nach der Rückkehr in das 1. Semester der Studienstufe aufrücken.
   2.2. Andernfalls gilt:
      2.2.1. Findet der Auslandsaufenthalt in der gesamten 10. Klasse statt, muss diese wiederholt werden, d.h. der Wiedereinstieg am MDG folgt in 10.1.
      2.2.2. Findet der Auslandsaufenthalt in 10.2 statt, müssen die Schriftlichen Überprüfungen zum Nachholtermin im August (letzte Ferienwoche) nachgeholt werden, sodass die Ergebnisse mit den Noten aus 10.1 verrechnet werden und somit festgestellt werden kann, ob ein Übergang in die Studienstufe erfolgen kann. Hierbei gelten dann die regulären Versetzungsregeln.

3. Bei Auslandsaufenthalten in 10.1 setzt die Schülerin/der Schüler ihren/seinen Schulbesuch im 2. Halbjahr fort, holt den verpassten Stoff zeitnah nach und nimmt an allen schriftlichen und mündlichen Überprüfungen teil (regulär im Februar oder zum Wiederholtermin im Mai). Sie/Er erhält am Ende des Jahrganges ein Zeugnis, das als Ganzjahreszeugnis gilt. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird sie/er regulär in die Studienstufe versetzt.

4. Findet eine Rückkehr aus dem Ausland erst im Laufe von 10.2 (etwa bis zu den Märzferien) statt, so können die Schriftlichen Überprüfungen entweder im Februar oder im Mai abgelegt werden. Die hier erzielten Noten werden dann mit der Halbjahresnote 10.2 verrechnet, die sich aus der Mitarbeit des restlichen Halbjahres ergeben. Findet die Rückkehr erst so spät statt, dass eine sinnvolle Verrechnung mit einer Halbjahresnote nicht mehr möglich ist, so gelten die Regelungen unter Punkt 2.

5. Die zweite Fremdsprache (Französisch, Spanisch und Latein) findet nur in 10.1 statt. Bei einem Auslandsaufenthalt in 10.1. ist eine Ablegung der Schriftlichen Überprüfung in der zweiten Fremdsprache daher nicht möglich und die Prüfung muss im Fach Englisch stattfinden.

6. Ratsam ist ein Beratungsgespräch, in welchem die Prüfungsregelungen in Klasse 10 (zentrale Überprüfungen / MSA) sowie die Aufrückbedingungen in die Studienstufe erläutert werden. Ob die Prüfungen für den „Mittleren Schulabschluss“ (MSA) ratsam sind, um im Falle einer konfliktbehafteten Situation im ersten Semester der Studienstufe mit dem MSA einen Schulabschluss zu haben, muss individuell besprochen werden.

7. Entscheidet sich eine Schülerin/ein Schüler für einen Auslandsaufenthalt nach Abschluss der 10. Klasse muss sie/er für ein ganzes Jahr ins Ausland gehen. Nach Rückkehr erfolgt dann der Einstieg in die Studienstufe.

8. Vor den Herbstferien findet das Betriebspraktikum statt. Schüler:innen, die dieses verpassen, holen ihr Praktikum in der Projektwoche vor den Sommerferien nach, sofern sie dann bereits zurückgekehrt sind. Ansprechpersonen hierfür sind Herr Bojanow und Herr Weiler-Tersch (bis Juli 2024) und danach Frau Bender.

Stand März 2024

Bedingungen für einen Aufenthalt im Ausland

Diese Seite bitte mit dem Antragsformular (S. 2) einreichen.

Planungsschritte

□ Im Vorwege der Organisation des Auslandsaufenthalts hat am _____ ein Beratungsgespräch (vor Ort/online) mit Frau Schleweis stattgefunden.

□ Zudem wurde am _____ ein Gespräch mit der Klassenleitung geführt.

Teilnahme an den zentralen Prüfungen in Jahrgang 10 (nur bei Auslandsaufenthalt in Kl. 10)

Gewünschter Termin für die Prüfungen in Jahrgang 10:

□ Februar (allgemeiner Termin SÜ)
□ Mai (Nachschreibetermin SÜ/MSA)
□ Nach den Sommerferien (Ersatztermin SÜ/MSA)

→ *Den genauen Termin bitte nach Rückkehr mit Herrn Schober absprechen.*

□ Antrag auf einen Platz in Klasse 10 nach einem Schulbesuch im Ausland während der 10. Klasse

Eine Wiederholung der 10. Klasse an unserer Schule kann aufgrund von eventuell nicht vorhandenen Kapazitäten nicht garantiert werden. Die Behörde sieht in solchen Fällen unter Umständen einen Wechsel an eine Nachbarschule vor. Wir empfehlen einen ganzjährigen Auslandsaufenthalt erst *nach* der 10. Klasse, um mit einem Schulabschluss ins Ausland zu gehen.

Unsere Tochter/ unser Sohn befindet sich **im gesamten Jahr/ im 2. Halbjahr der 10. Klasse** an einer Schule im Ausland. Nach ihrer/ seiner Rückkehr würde unsere Tochter/ unser Sohn den Schulbesuch gerne in der 10. Klasse fortsetzen. Wir beantragen hiermit einen Schulplatz in der Klasse 10.

Von der Schule auszufüllen (zu einem späteren Zeitpunkt)**:**

Der Antrag ist □ genehmigt / □ nicht genehmigt.

□ Antrag auf Aufrücken in die Studienstufe unter Anrechnung eines Schulbesuchs im Ausland[1]

□ Unsere Tochter/ unser Sohn hat bei Abreise die **10. Klasse bereits abgeschlossen** und möchte nach Rückkehr in die Studienstufe aufrücken.

□ Unsere Tochter/ unser Sohn befindet sich **im gesamten Jahr / im 2. Halbjahr der 10. Klasse** an einer Schule im Ausland. Nach ihrer/ seiner Rückkehr würde unsere Tochter/ unser Sohn den Schulbesuch gerne in der Studienstufe fortsetzen. Wir beantragen hiermit ihr/sein Aufrücken in die Studienstufe. Bitte prüfen Sie, ob unsere Tochter/ unser Sohn aufgrund ihrer/seiner bisherigen Leistungen in die Studienstufe aufrücken darf bzw. sie/er nachträglich an den schriftlichen Überprüfungen teilnehmen muss.

Bei Auslandsaufenthalten während der 10. Klasse/ in 10.2:

□ **Antrag auf Teilnahme an den Prüfungen zum Mittleren Schulabschluss (MSA)** im □ **Mai** oder □ **August**

□ **Wir verzichten auf die Teilnahme an den MSA-Prüfungen** sowie der Schriftlichen Überprüfungen (SÜ) und der Mündlichen Überprüfungen (MÜ). Diese sind Voraussetzung für den Mittleren Schulabschluss**.** Uns ist bekannt, dass unser Sohn/unsere Tochter die Studienstufe zunächst ohne den Mittleren Schulabschluss besucht. Falls es innerhalb des ersten Jahres der Studienstufe zu Schwierigkeiten kommt und die Schullaufbahn hier beendet wird, hat meine Tochter/ mein Sohn keinen offiziellen Schulabschluss.

Von der Schule auszufüllen (zu einem späteren Zeitpunkt)**:**

Die Klassenkonferenz vom _____ hat entschieden, dass _____

□ **ohne Nachprüfungen** in die Studienstufe aufrücken darf.

□ **an den schriftlichen Nachprüfungen teilnehmen** muss. Die Ergebnisse entscheiden über das Aufrücken in die Studienstufe.

Unterschrift Schüler:in: _____

Unterschrift der Sorgeberechtigten:_____

[1] Weitere Informationen unter https://www.hamburg.de/contentblob/11516866/32b882e3a4396669786a280da26736bd/data/ausbildungsund-pruefungsordnung-zum-erwerb-der-allgemeinen-hochschulreife-stand-2017.pdf